

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2018

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2017 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden wie folgt erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet:

Beschäftigungsgruppen 1 und 2 um 2,8%

Beschäftigungsgruppen 3 und 4 um 2,6%

Beschäftigungsgruppen 5 und 6 um 2,5%

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung auf folgende Euro-Beträge:

Im 1. Lehrjahr.....700

Im 2. Lehrjahr.....900

Im 3. Lehrjahr.....1070

Im 4. Lehrjahr.....1400

Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2,6 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1.1.2017 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 01.01.2018

Textliche Änderungen:

§ 18b (Anrechnung von Elternkarenzzeiten) lautet künftig wie folgt:

„Zeiten der Elternkarenz im bestehenden Dienstverhältnis werden bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Monaten für Zeitvorrückungen innerhalb der Beschäftigungsgruppe (Gruppenalter) und für dienstzeitabhängige Rechtsansprüche angerechnet. Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten. Die Anrechnung erfolgt für Elternkarenzen, die ab dem 1.1.2018 begonnen haben.“



Für Elternkarenzen, die im Zeitraum von 1.1.2017 bis 31.12.2017 begonnen haben, gilt: Zeiten der ersten Elternkarenz im bestehenden Dienstverhältnis werden bis zu einem Gesamtausmaß von 24 Monaten für Zeitvorrückungen innerhalb der Beschäftigungsgruppe (Gruppenalter) angerechnet. Dieses Höchstaussmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten. Eine Anrechnung von Zeiten einer Elternkarenz auf sonstige dienstzeitabhängige Ansprüche erfolgt nur insoweit, als dies in § 15f MSchG und § 7c VKG vorgesehen ist.“

Erläuterung:

Seit 1.1.2017 wurden Elternkarenzzeiten der ersten Karenz im Dienstverhältnis bis zu einem Ausmaß von 24 Monaten bei der Berechnung des Gruppenalters mitgezählt. Eine Anrechnung von Elternkarenzzeiten auf dienstzeitabhängige Ansprüche abgesehen von Zeitvorrückungen erfolgte nur im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß.

Künftig fällt die Einschränkung auf die erste Karenz weg und es erfolgt auch eine Anrechnung von Elternkarenzzeiten auf dienstzeitabhängige Rechtsansprüche (z.B. Bemessung der Kündigungsfrist, Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsausmaß, Bemessung der Abfertigung alt). Die sich aus § 15f MSchG und § 7c VKG ergebenden Ansprüche sind dabei bereits berücksichtigt und stehen nicht zusätzlich zu.

In § 20 (Urlaubs- und Weihnachtsremuneration) lautet Abs. 4 künftig wie folgt:

(4) Den während des Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten (Lehrlingen) bzw. bei Änderung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, u.a. bei Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung oder Änderungen des Beschäftigungsausmaßes bei Teilzeitbeschäftigung, oder bei Änderung der Einstufung in die Gehaltsordnung des vorliegenden Kollektivvertrags (z.B. bei Vorrückung in die nächste Beschäftigungsgruppe) gebührt der aliquote Teil der Urlaubs- bzw. Weihnachtsremuneration entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit.

Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres, ist die aliquote Urlaubsremuneration für dieses Kalenderjahr spätestens am 30. November gemeinsam mit der Weihnachtsremuneration auszubezahlen. Angestellten (Lehrlingen), die im Dezember eintreten, ist die aliquote Urlaubs- und Weihnachtsremuneration gemeinsam mit dem Dezembergehalt auszubezahlen.

Erläuterung:

Zukünftig ist auch bei Änderungen von Einstufungen in die Gehaltsordnung, insbesondere bei Vorrückung in die nächste Beschäftigungsgruppe, eine Aliquotierung der Sonderzahlungen vorzunehmen.

Weiters wird klargestellt, dass im Dezember eintretenden Angestellten nicht nur die aliquote Urlaubsremuneration, sondern auch die aliquote Weihnachtsremuneration mit dem Dezembergehalt auszubezahlen ist.



In § 25 Abs. 6 (Überstunden auf Dienstreisen) lautet der erste Satz künftig wie folgt:

„Werden auf Dienstreisen Arbeitsleistungen erbracht (z.B. Vorbereitung oder Auswertung von Besprechungen, Anfertigung von Aktennotizen, Lenken des Kraftfahrzeuges), gebührt für Überstunden an allen Tagen von 6 bis 20 Uhr ein Zuschlag von 50% und von 20 bis 6 Uhr ein Zuschlag von 100%.“

Erläuterung:

Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Zur Klarstellung, dass es sich um Überstundenzuschläge handelt, wird die Wortfolge „für Überstunden“ eingefügt.

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2018

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1. 1. 2018 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Im 1. Lehrjahr..... 700
im 2. Lehrjahr..... 900
im 3. Lehrjahr..... 1070
im 4. Lehrjahr..... 1400

Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in BG 1 und 2 um 2,8%, in BG 3 und 4 um 2,6%, in BG 5 und 6 um 2,5%:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
Beträge in €	1	2	3	4	5	6
1	1537	1627	1818	2235	2778	3617
3	1577	1708	1942	2404	2990	3821
5	1616	1787	2063	2573	3200	4025
8	1657	1867	2188	2744	3414	4228
11	1696	1946	2313	2914	3629	4432
14	1736	2022	2437	3079	3810	4635



ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1. 1. 2018 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 2,6% erhöht und somit wie folgt festgelegt:

I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde..... € 4,4
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde..... € 3,9
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde..... € 7,0
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde..... € 5,7
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag € 9,6

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 21,1

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2017 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.“